



**Arbeitsunterlage des AMS Burgenland
zur Ausbildungsbeihilfe
(ÜBA)**

Stand: 31.08.2024
Gültigkeitsbereich: Arbeitsmarktservice Burgenland
Erstellt von: Nicole Zahradnik

Für die Landgeschäftsführerin

Elisabeth Gassner, e.h.
Abteilungsleitung Abteilung Förderungen

Inhaltsverzeichnis

1	Beihilfeberechnung	3
1.1	Anpassung jährlich	3
1.2	Erhöhung ab 3.Lehrjahr	3
1.3	Sonderfälle Berechnung	3
1.4	Ausbildung in Teilzeit.....	5
2	Sozialversicherungsbeiträge	5
3	Krankengeld – Zuschuss.....	5
3.1	Auswirkungen auf SV-Beiträge.....	6
3.2	4. und 43. Krankenstandstag.....	6
4	Unentschuldigtes Fernbleiben	7
4.1	Unentschuldigtes Fernbleiben – Wochenende, Feiertag.....	7
4.2	Häufung Abwesenheiten (siehe auch Konsequenzenkatalog)	7
5	sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen.....	8
6	Verrechnungsgruppe N25i	8
7	Verbleib nach regulärem Lehrzeitende.....	8
7.1	Teilnahme mit DLU-Bezug	8
7.2	Teilnahme bei Bezug von Ausbildungsbeihilfe.....	8
7.3	Meldepflichten	9
8	Urlaubs-Regelungen	9
9	Anwesenheitslisten	9
10	Anhang Werte	10

Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice
BAG	Berufsausbildungsgesetz
DLU	Deckung des Lebensunterhaltes
LGS	Landesgeschäftsstelle
ÖGK	Österr. Gesundheitskasse
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SV	Sozialversicherung
ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung

1 Beihilfeberechnung

Die monatliche Ausbildungsbeihilfe wird netto ausbezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung (SV Anteile Dienstgeber und Dienstnehmer) sind in Prozent der Nettobeihilfenhöhe zu entrichten.

1.1 Anpassung jährlich

Die Anpassung der Ausbildungsbeihilfe erfolgt jährlich per 01.Jänner.

Ebenso findet zu diesem Stichtag die Anpassung der SV-Beiträge und der Zuschuss zum Krankengeld statt. Die LGS informiert die Projektträger sobald die neuen Werte vorliegen und laufende Projekte müssen mit 01.01. umgestellt werden.

Änderungskalkulationen sind für die geänderte Ausbildungsbeihilfe im Laufe des 1.Quartals einzubringen, sofern Kostenposition der Ausbildungsbeihilfe durch die jährliche Anpassung überschritten wurde.

1.2 Erhöhung ab 3.Lehrjahr

Wechseln Teilnehmer_innen in das inhaltlich 3.Lehrjahr, so gebührt eine erhöhte Ausbildungsbeihilfe (siehe Tabelle im Anhang). Für das 1. und 2. Lehrjahr ist die Ausbildungsbeihilfe gleichbleibend.

Grundlage für die Höhe der Ausbildungsbeihilfe ist eine entsprechende Vereinbarung – in diesem Fall der Ausbildungsvertrag, aus welchem das Lehrjahr und der Stichtag des Wechsels hervorgeht.

Anmerkung:

Lehrlinge, die eine verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung absolvieren, könnten erst zu einem späteren Zeitpunkt ins inhaltliche 3.Lehrjahr wechseln, da die Ausbildung individuell vereinbart wurde! Der Anspruch besteht nicht beim datierten 3.Lehrjahr (sondern erst bei Beginn des inhaltlichen 3. Ausbildungsjahres)!

1.3 Sonderfälle Berechnung

1.3.1 Aliquotierung in nicht vollen Teilnahme-Monaten

Beim Eintritt- oder Austritt einer_s Teilnehmer_in in ein Ausbildungsprojekt oder beim Wechsel ins inhaltlich 3.Lehrjahr während eines laufenden Monats ist die Ausbildungsbeihilfe entsprechend zu aliquotieren. Von der eingekürzten Beihilfe ist der SV-Beitrag zu errechnen.

Die für den vollen Monat zustehende Ausbildungsbeihilfe wird – unabhängig von der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats – immer durch 30 dividiert und mit dem für die_den Teilnehmer_in tatsächlich anwesenden Tagen des Monats multipliziert.

BSP 1 – Aliquotierung Austritt

Austritt einer_s Teilnehmer_in im 3.Lehrjahr mit 20.11.2024.

EUR 890,70 / 30 Tage = 29,69 x 20Tage = EUR 593,60

aliquote Ausbildungsbeihilfe

BSP 2 – Aliquotierung Wechsel Lehrjahr

Wechsel einer_s Teilnehmer_in ins 3.Lehrjahr per 03.12.2024.

EUR 385,50 / 30 Tage = 12,85 x 2 Tage = EUR 25,70

EUR 890,70 / 30 Tage = 29,69 x 29* Tage = EUR 861,01

* Hier wird der 31.12. mitgezählt, da es sich um einen real existierenden Tag handelt.

BSP 3 – Aliquotierung Eintritt

Eintritt einer_s Teilnehmer_in ins 1.Lehrjahr per 05.02.2024

EUR 385,50 / 30 Tage = 12,85 x 24* Tage = EUR 308,40

* Nur real existierende Kalendertage (bis inkl. 28.02) werden berücksichtigt. Die Auszahlung der Beihilfe für 29.02 erfolgt nur im Schaltjahr, wenn der 29.02 tatsächlich vorkommt. In den übrigen Jahren wird für den 29. und 30. Feber keine Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt.

1.3.2 Berechnung bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Monat)

Bei krankheitsbedingten oder unentschuldigten Abwesenheiten von mehr als 1 Monat ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

1.3.2.1 Monat mit 30 Tagen

Abwesenheit von 30 Kalendertagen bei einem Monat mit 30 Tagen, so ist die Ausbildungsbeihilfe einzubehalten. Die_der Teilnehmer_in erhalten EUR 0,00 Ausbildungsbeihilfe.

Bei Krankenstand wird der Zuschuss zum Krankengeld für max. 30 Tage gewährt.

1.3.2.2 Monat mit 31 Tagen

Ist die_der Teilnehmer_in den kompletten Monat abwesend, so ist auch bei 31 Kalendertagen die volle Beihilfe (für 30 Tage) einzubehalten und die_der Teilnehmer_in bekommt EUR 0,00 ausbezahlt.

Anmerkung: Würde man hier 31 Tage in Abzug bringen, würde dies einen Minusbetrag ergeben, da die Ausbildungsbeihilfe immer für 30 Tage berechnet ist. Dies führt zu einer unzulässigen Benachteiligung für die_den Teilnehmer_in.

Bei Krankenstand wird der Zuschuss zum Krankengeld daran angepasst ebenfalls für 30 Tage bezahlt, obwohl der Monat 31 Kalendertage hat und die ÖGK das Krankengeld für 31 Tage ausbezahlt. Der 31. Kalendertag ist aber auf jeden Fall bei der eventuellen nötigen Ermittlung des 43.Krankenstandstages (siehe „Zuschuss zum Krankengeld“) mitzurechnen.

1.3.2.3 Monat mit 28 bzw. 29 Tagen

Ist die_der Teilnehmer_in den kompletten Monat Feber abwesend, wird die Beihilfe dennoch nur für 28 Tage (in Schaltjahren 29 Tage) abgezogen.

Die_der Teilnehmer_in erhält in diesem Monat für 2 Tage (in Schaltjahren für 1 Tag) die Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt, trotz Abwesenheit.

Diese Unschärfe lässt sich bei der Berechnung und einheitlichen Vorgehensweise nicht vermeiden, ist jedoch für die_den Teilnehmer_in die finanziell vorteilhafteste Variante und wurde daher gewählt.

Bei Krankenstand wird der Zuschuss zum Krankengeld daran angepasst ebenfalls für max. 28 Tage (in Schaltjahren 29 Tage) berechnet.

1.3.3 Berechnung bei 31 Kalendertage – 30 Tage Abwesenheit

Ist die_der Teilnehmer_in in einem Monat mit 31 Kalendertagen nur 1 Tag anwesend und fehlt 30 Tage, so sind 29 Tage in Abzug zu bringen, damit der 1 Tag Anwesenheit ausbezahlt werden kann.

Die SV-Beiträge sind davon unberührt (siehe „Sozialversicherungsbeiträge“).

1.4 Ausbildung in Teilzeit

Im Falle von Teilzeit gemäß §13/7 BAG wird die Ausbildungsbeihilfe entsprechend des Ausmaßes der Teilzeit aliquotiert.

Bei Teilzeit-Ausbildungen ist vorab sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Die Teilnahme an Teilzeit-Ausbildungen ist nur in begründeten Fällen möglich und im Einzelfall zu prüfen. Gründe hierfür sind gem. Richtlinie:

- wenn sich die_der Auszubildende der Betreuung ihres/seines Kindes widmet, bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung oder
- bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe der_des Auszubildenden.

Im Falle einer Teilzeitausbildung darf

- bei regulärer Lehre diese um bis zu zwei Jahre verlängert werden,
- bei verlängerter Lehre diese zusätzlich um ein Jahr verlängert werden,
- bei Teilqualifikation die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht überschreiten.

2 Sozialversicherungsbeiträge

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (Anteil Dienstgeber und Anteil Dienstnehmer) beträgt in allen ÜBA-Lehrgängen, und abhängig von Ausbildungsjahr und Ausbildungsform, 26,15 % (22,8% + 3,35 %)

Bei jeglichen Abwesenheiten ist der SV-Beitrag trotzdem an die ÖGK zu überweisen, d.h. dass die SV-Beiträge bei allen Teilnehmer_innen in jedem vollen Monat (wenn keine Aliquotierung notwendig) **unverändert vollständig** abzuführen sind.

Grundlage hierfür ist eine am 19.02.2013 zwischen dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Bundesgeschäftsstelle des AMS getroffene Vereinbarung, welche besagt, dass für die monatliche Beitragszahlung immer die volle Beitragsgrundlage in der Höhe der ursprünglichen Entschädigung (ohne Berücksichtigung von Fehltagen) heranzuziehen ist.

Lediglich die aliquote Verrechnung bei Ein- bzw. Austritt einer_s Teilnehmer_in, verändert die Grundlage und der SV-Beitrag wird eingekürzt.

3 Krankengeld – Zuschuss

Für alle vom AMS finanzierten Ausbildungsmaßnahmen gemäß BAG gelten die Bestimmungen des § 17a BAG zur Entgeltfortzahlung explizit NICHT (Novellierung des BAG mit 01.07.2008).

Die Ausbildungsbeihilfe ist im Krankheitsfall ab dem 4.Tag einzustellen.

Ab diesem Tag gebührt das Krankengeld (ÖGK) und eine Zuschusszahlung zum Krankengeld (Bildungsträger/AMS).

Das Krankengeld, welches von der ÖGK ausbezahlt wird, beträgt 50% des täglichen Anspruchs an Ausbildungsbeihilfe.

Dieser Zuschuss zählt nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt und kann daher über den Träger 1:1

an die Jugendlichen ausbezahlt werden.

Damit hier keine Schlechterstellung der Jugendlichen gegenüber „nicht ÜBA“ Kursteilnehmer_innen erfolgt, wird zunächst die Differenz im Ausmaß von 49% parallel zum Krankengeld als Zuschuss gem. § 49/3/9 ASVG gewährt. Würde der Zuschuss genau 50% betragen, so würde sich wiederum automatisch das Krankengeld halbieren (also auf 25% herabfallen).

Da sich ab dem 43. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung das Krankengeld auf 60% der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag erhöht, reduziert sich der Zuschuss auf 40%.

Das „Taggeld“ ermittelt sich aus Monatsentgelt dividiert durch 31 (Tage). Die tatsächliche Monatsdauer in Tagen hat keine Auswirkung auf den Zuschuss.

Vom AMS werden fixe Tagsätze für den täglichen Zuschuss zum Krankengeld der Teilnehmenden festgelegt und jährlich angepasst.

Zur Abrechnung der Krankenstandstage sind ausschließlich diese Tagsätze zulässig!

Die derzeit gültigen Tagsätze entnehmen Sie bitte der Tabelle im Anhang bzw. dem Anhang der letztgültigen BEMO-Richtlinie.

Die ÖGK weist nach der Krankmeldung einer_s Teilnehmer_in standardmäßig das Krankengeld ab dem 4.Krankenstandstag an.

3.1 Auswirkungen auf SV-Beiträge

Für die Zuschüsse zum Krankengeld fallen keine SV-Beiträge an, da diese nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten.

Ebenso zählt der Zuschuss zum Krankengeld nicht als Teil der Ausbildungsbeihilfe, sondern ist als eigenständige Zusatzzahlung im Krankheitsfall zu betrachten.

3.2 4. und 43. Krankenstandstag

Ab dem 4.Krankenstandstag ist die Ausbildungsbeihilfe einzustellen, denn die_der Teilnehmer_in erhält ein Krankengeld (ÖGK) und einen Zuschuss zum Krankengeld (Bildungsträger/AMS)

1.- 3. Krankenstandstag	Teilnehmer_innen erhalten normal Ausbildungsbeihilfe ausbezahlt Krankmeldung erfolgt an die ÖGK ab 1.Tag Krankenstand
4.-42. Krankenstandstag	Teilnehmer_innen erhalten keine Ausbildungsbeihilfe ÖGK bezahlt 50% des Tagsatzes als Krankengeld Bildungsträger bezahlt 49% Zuschuss zum Krankengeld (über Abrechnung von AMS refundiert)
ab 43. Krankenstandstag	Teilnehmer_innen erhalten keine Ausbildungsbeihilfe ÖGK bezahlt 60% des Tagsatzes als Krankengeld Bildungsträger bezahlt 40% Zuschuss zum Krankengeld (über Abrechnung von AMS refundiert)

Ein erhöhtes Krankengeld (60%) wird nur dann von der ÖGK ausbezahlt, wenn die Erkrankung DURCHGEHEND auf Grund derselben Ursache mind. 43 Tage andauert.

Die Teilnehmer_innen erhalten nach Auszahlung automatisch eine Bestätigung über das ausbezahlte Krankengeld. Diese Auszahlungsbestätigung ist der Stelle, welche für die korrekte Verrechnung der Ausbildungsbeihilfe verantwortlich ist, zu übermitteln.

Alle Krankenstände von Teilnehmer_innen sind mittels Krankmeldungen und Auszahlungsbestätigungen genau zu prüfen und ggf. nachträglich zu korrigieren.

4 Unentschuldigtes Fernbleiben

Die Ausbildungsentschädigung ist im Falle des unentschuldigten Fernbleibens der_s Teilnehmer_in ab dem 1.Tag einzustellen.

Sozialversicherungsbeiträge bleiben davon unberührt, d.h. diese sind weiterhin an die ÖGK abzuführen und werden vom AMS rückerstattet.

4.1 Unentschuldigtes Fernbleiben – Wochenende, Feiertag

Ist die_der Teilnehmer_in am Freitag und darauffolgenden Montag nicht entschuldigt, so zählt auch das Wochenende als unentschuldigtes Fernbleiben.

Das Wochenende wird ausbezahlt, wenn die_der Teilnehmer_in am darauffolgenden Montag erscheint.

Diese Regelung gilt auch, wenn ein_e Teilnehmer_in sowohl am letzten Kurstag vor als auch am ersten Kurstag nach einem Feiertag unentschuldigt abwesend war.

Ist ein_e Teilnehmer_in an einem Freitag unentschuldigt abwesend und steigt am Montag aus dem Kurs aus (=letzter Kurstag am Sonntag), ist die Ausbildungsbeihilfe für das Wochenende einzubehalten.

4.2 Häufung Abwesenheiten (siehe auch Konsequenzenkatalog)

4.2.1 Meldung

Ab dem Erreichen von 10 unentschuldigten Fehltagen bzw. 25 Krankenstandstagen ist die zuständige AMS Regionalgeschäftsstelle darüber in Kenntnis zu setzen. Die_der Berater_in entscheidet im Einzelfall über den Verbleib oder das Ausscheiden der_s Teilnehmer_in.

Die festgesetzten Grenzen sind als Summen zu verstehen und gelten nicht nur für durchgehende Abwesenheiten.

4.2.2 Fortsetzung

Bei Fortsetzung der Ausbildung nach gehäuften Abwesenheiten ist jedenfalls mit der_dem Teilnehmer_in eine **schriftliche Vereinbarung** zu treffen. Eine nachfolgende und nachhaltige Verhaltensänderung soll dadurch bewirkt werden.

4.2.3 Ausschluss

Nach weiteren max. 10 unentschuldigten Fehltagen erfolgt der Kursausschluss ohne Option auf Wiedereinstieg für die_den Teilnehmer_in.

Für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der *Arbeitsbehelf zur vorzeitigen Auflösung von*

Ausbildungsverhältnissen in der überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß Berufsausbildungsgesetz heranzuziehen.

5 sonstige Abgaben und gesetzliche Regelungen

Personen, die eine überbetriebliche Lehrausbildung in einer Ausbildungseinrichtung erhalten, gelten nicht als Dienstnehmer_innen im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988. Es fällt daher keine Lohnsteuer an.

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, der Beitrag zur Mitarbeiter_innenvorsorgekasse, Kommunalsteuer sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind ebenfalls nicht anzuführen bzw. auszuführen.

6 Verrechnungsgruppe N25i

Für Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 8b Abs. 14, §30 oder §3ß b BAG oder § 2 Abs. 4 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 198/1990, ausgebildet werden, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.

Sie sind mit der jeweils entsprechenden Beitragsgruppe weiterhin der ÖGK zu melden.

Die entfallenden ALV-Beiträge (2,4%) aller jener auszubildenden Personen, die in die Begünstigung der Regelung des § 2 Abs. 7 AMPFG fallen, sind von Ihnen mit der Verrechnungsgruppe N25i als Gesamtsumme in der Beitragsnachweisung zu melden.

Die Details sind mit der ÖGK abzustimmen.

7 Verbleib nach regulärem Lehrzeitende

7.1 Teilnahme mit DLU-Bezug

Nach dem Ende der regulären Lehrzeit können Teilnehmende in der Maßnahme verbleiben, wenn

- I. der Termin für die Lehrabschlussprüfung erst nach dem Ende der regulären Lehrzeit stattfindet
- II. eine weitere Betreuung der_s Teilnehmer_in als nötig erachtet wird, weil sonst das Maßnahmenziel (= Ablegen der Lehrabschlussprüfung) gefährdet wäre.

Für diesen Zeitraum wird eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen gewährt. Hat der_die Teilnehmer_in zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, ist trotzdem die DLU für Erwachsene zu gewähren.

Die Anweisung erfolgt direkt über das AMS. Eine Meldung bei der Regionalen Geschäftsstelle ist unbedingt erforderlich.

Die Ausbildungsdauer wird im Fall des DLU-Bezuges bis **maximal 6 Monate** durch das AMS verlängert.

7.2 Teilnahme bei Bezug von Ausbildungsbeihilfe

In Fällen, wo die Lehrabschlussprüfung negativ abgelegt wurde und das ursprüngliche Lehrzeitende erreicht ist, findet die DLU-Regelung keine Anwendung.

In diesen Fällen kann die Lehrzeit gemäß BAG um maximal 6 Monate verlängert werden (§13/1/d BAG).

7.3 Meldepflichten

Die Meldung einer bevorstehenden Verlängerung des Verbleibs der_s Teilnehmer_in hat vorab bei der regionalen Geschäftsstelle bzw. der_m Kursbetreuer_in zu erfolgen.

Die Meldung beinhaltet folgende Daten:

- Datum
- Grund für die Verlängerung
- Verlängerung von 6 Monaten mit Ausbildungsbeihilfe ODER Verlängerung mit DLU (für max. 6 Monate)

8 Urlaubs-Regelungen

Pro Ausbildungsjahr stehen den Teilnehmer_innen 25 Arbeitstage Urlaub zur Verfügung. Hiervon entfallen 20 Tage auf Ferienzeiten und Schließzeiten des Bildungsträgers und 5 Tage stehen zur individuellen Vereinbarung zur Verfügung.

Der 24.12 und 31.12 zählen nicht zu den Schließzeiten. Diese beiden Tage sind unterrichtsfrei, ohne dass die Teilnehmer_innen dafür Urlaub verbrauchen müssen.

Bei Quereinsteiger_innen ist der Urlaubsanspruch entsprechend zu aliquotieren.

Die Mitnahme von Urlaubsanspruch ins nächste Ausbildungsjahr ist nicht zulässig. Der jährlich zustehende Urlaub ist zu konsumieren. Auch ein Urlaubsvorgriff ist nicht zulässig.

9 Anwesenheitslisten

Die Prüfung der Ausbildungsbeihilfen-Abrechnung erfolgt anhand der von Ihnen vorgelegten Teilnehmer_innen-Anwesenheitslisten.

Bei nachträglichen Änderungen, wenn beispielsweise Bestätigungen des Krankenstandes, der über den Monatsletzten hinausgeht, im darauffolgenden Monat vorgelegt wurden und/oder die Tage korrigiert wurden, sind auch diese per eAMS Konto zu übermitteln.

10 Anhang Werte

2024

DLU Basiswerte 12,85 € Jugendliche 1. und 2. LJ
29,69 € Erwachsene 3. LJ

1. und 2. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	12,85 €	385,50 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	100,81 €	Träger an ÖGK
Gesamt		486,31 €	AMS an Träger

ab 3. Lehrjahr		Monat	Zahlung
Berechnungsgrundlage DLU	29,69 €	890,70 €	Träger an TeilnehmerIn
SV-Beiträge in %	26,15	232,92 €	Träger an ÖGK
Gesamt		1.123,62 €	AMS an Träger

SV-Beiträge: 22,8 % PV, 3,35 % KV

Berechnung des Zuschusses (gem. § 49/3/9 ASVG)

1. und 2. Lehrjahr		Zuschuss täglich
100%	€ 385,50	
49%	€ 188,90	€ 6,09
40%	€ 154,20	€ 4,97

3. Lehrjahr		Zuschuss täglich
100%	€ 890,70	
49%	€ 436,44	€ 14,08
40%	€ 356,28	€ 11,49